

gilt auch für die Tatsachen über die Täterpersönlichkeit. Alle Tatsachen, in denen *die für die Beurteilung der konkreten Strafsache wesentlichen Züge der Täterpersönlichkeit* offenbar werden, gehören zum Gegenstand der Beweisführung.

Unter den durch unser Strafprozeßrecht zugelassenen Beweismittelarten sind es im Ermittlungsverfahren hauptsächlich Zeugenaussagen, Sachverständigengutachten, Aussagen von Beschuldigten, in zweiter Linie auch Beweisgegenstände, die Informationen über die Täterpersönlichkeit enthalten können.

Soll ein Zeuge über den Charakter oder die Wesensart des Beschuldigten aussagen, so hat der Vernehmende einige Besonderheiten zu beachten. Die Wiedergabe eines vom Zeugen wahrgenommenen Ereignisses (z.B. der Personenkraftwagen überholte den Radfahrer, streifte mit der rechten Seite des Kofferraums das Vorderrad des Fahrrads, wodurch der Radfahrer zu Fall kam) verlangt vom Zeugen nur die Mitteilung seiner Beobachtungen. Eigene Beurteilungen des Zeugen (z. B. der Kraftfahrer verhielt sich verkehrswidrig) sind in diesem Zusammenhang überflüssig. Zu beweisheblichen Feststellungen können sie nur dann führen, wenn der Zeuge die Wahrnehmungen tatsächlicher Art nennt, auf die er sein Werturteil stützt, so daß das beweisführende Untersuchungsorgan anhand der Überprüfung der Beweistatsache sich selbst ein Urteil bilden kann. Im Unterschied zu solchen offensichtlichen Geschehensabläufen sind die äußeren Anzeichen für Neigungen, seelische Zustände usw., die der Zeuge an einem Täter mehr oder weniger deutlich bemerkt, zuweilen schnell vorübergehend, in der Regel für den Laien schwierig zu beschreiben und in seinem Gedächtnis oft schnell verblassend. Was in diesen Fällen länger im Gedächtnis des Zeugen haftet, ist sein Werturteil. Auch wenn an der Wahrheitsliebe des Zeugen keine Zweifel bestehen (nach § 33 Abs. 1 StPO ist erforderlichenfalls seine Glaubwürdigkeit zu prüfen), soll er veranlaßt werden, Informationen über aufschlußreiche Tatsachen mitzuteilen, auf deren Grundlage sich das Untersuchungsorgan eine eigene Ansicht bilden kann. Werturteile wie „er war ein Rowdy“ oder „sie war arrogant“ oder „er ist jähzornig“ oder „sie ist moralisch verkommen“ oder „er war strebsam“ sind für die Beweisführung über die Täterpersönlichkeit völlig nutzlos. Der Zeuge muß Begebenheiten schildern, die in die Richtung der psychischen Eigenart weisen, über die er etwas bekunden will. Wenn der Zeuge neben seiner Beurteilung der Täterpersönlichkeit auch die tatsächlichen Grundlagen nennt, auf denen sein Werturteil beruht, ist die Gefahr ausgeräumt, daß der Zeuge anstelle des Untersuchungsorgans Feststellungen über die Täterpersönlichkeit des Beschuldigten trifft. Auf alle Fälle muß ausgeschlossen werden, daß die Feststellungen des Untersuchungsorgans über den Täter cha-